

Vorlesung Privatrechtsentwicklung

Gliederung

- Teil A: - Entstehung und Entwicklung der Rechtswissenschaft
- Kodifizierung des Rechts
 - gerichtliche Praxis
- Teil B: Entwicklung zentraler Institutionen des geltenden Privatrechts

Vorlesung Privatrechtsentwicklung

Gliederung

Teil A: Wissenschafts- und Kodifikationsgeschichte

Teil B: Entwicklung zentraler Institutionen des geltenden
Privatrechts

Stichwortliste Modulprüfung Rechtsgeschichte:

-> *Homepage Institut* -> „*Prüfungen*“ -> „*Stoffabgrenzung*“ ->
Stichwortliste Privatrechtsgeschichte

I) WISSENSCHAFTS- UND GESETZGEBUNGSGESCHICHTE

II) AUSGEWÄHLTE ASPEKTE DER INSTITUTIONEN-
GESCHICHTE

Vorlesung Privatrechtsentwicklung

Gliederung I

Teil A:

Wissenschafts- und Kodifikationsgeschichte

- I.) Die doppelte Rechtskultur des Mittelalters: Orales Laienrecht und wissenschaftliches Recht auf schriftlicher Basis
- II.) Die „Rezeption des Römischen Rechts“ nördlich der Alpen
- III.) Das Zeitalter der Aufklärung: Naturrecht und Kodifikationsbewegung
- IV.) Wissenschafts- und Kodifikationsgeschichte im 19. Jahrhundert

Vorlesung Privatrechtsentwicklung

Gliederung II

Teil B: Entwicklung zentraler Institutionen des geltenden Privatrechts

I.) Schuldrecht: Vertrag

II.) Sachenrecht: Eigentum und Besitz

III.) Eherecht: Entwicklung der Institution „Ehe“

Vorlesung Privatrechtsentwicklung

Literaturempfehlungen:

- Wiener Arbeitsgemeinschaft Rechtsgeschichte (Hg.), Rechts- und Verfassungsgeschichte, facultas.wuv, 5. Aufl. 2018 („Manual“, „blaues Skript“)
- Hans Schlosser, Neuere Europäische Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 2014 (*bis 2001 unter dem Titel: Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen in europäischem Kontext*)
- [Wilhelm Brauner, Europäische Privatrechtsgeschichte, 2012]

Teil A: Wissenschafts- und Justizgeschichte

I.) Die doppelte Rechtskultur des Mittelalters: Orales Laienrecht und wissenschaftliches Recht auf schriftlicher Basis

- 1.) Das „Mittelalter“: Einige „Basics“ zu Staat und Gesellschaft im Mittelalter
- 2.) **Laienrecht**: mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht
 - a) Entstehung und Überlieferung
 - b) Die mittelalterliche Gerichtsverfassung
 - c) „Rechtsvielfalt“: Die „Rechtskreise“
 - d) Beginn der Verschriftlichung im Hochmittelalter (13. Jh.)
- 3.) **Wissenschaftliches Recht**: Die „gelehrten Rechte“

Teil A: Wissenschafts- und Justizgeschichte

I.) Die doppelte Rechtskultur des Mittelalters: Orales Laienrecht und wissenschaftliches Recht auf schriftlicher Basis

Erläuterung zur vorhergehenden Folie: Die europäische Rechtskultur ist im Mittelalter geprägt von zwei Komponenten (Schlosser 1. Kap., II.1: „Rechtskulturen“/ „Rechtswelten“): Dem „heimischen Gewohnheitsrecht“ (Schlosser: „Rechtswelt der partikularen, ungeschriebenen Gewohnheiten“) einerseits und dem römisch-kanonischen Recht andererseits („gelehrte Rechte“). Das Römisch-kanonische Recht ist im Gegensatz zu den heimischen Gewohnheiten voll verschriftlich auf der Grundlage zweier umfangreicher Textsammlungen, dem *Corpus Juris Civilis* und dem *Corpus Juris Canonici*. Das im Ursprung nur mündlich überlieferte „heimische Gewohnheitsrecht“ ist zugleich ein reines **Laienrecht**, denn es gibt in dieser Rechtswelt keine Rechtswissenschaft. Demgegenüber ist das Römisch-kanonische Recht **Juristenrecht**, wurzelnd in einer wissenschaftlichen Rechtswelt, die seit dem Hochmittelalter (12./13. Jh.) zunächst in Italien entsteht. Im Mittelalter stehen diese beiden Rechtswelten noch weitgehend unverbunden nebeneinander. Die gerichtliche Praxis wird zunächst noch ganz von den jeweils heimischen Gewohnheitsrechten beherrscht. Erst seit dem Ende des Mittelalters (Ende des 15. Jh.) beginnt man die beiden genannten „Komponenten“ als Teile einer Gesamtrechtsordnung zu sehen -> „Jus Romano-Germanicum“

Im folgenden werden zunächst einige Stichworte zu den kulturellen und politischen Gegebenheiten des Mittelalters aufgeführt (Teil A, I.1). Dazu Manual 1. Teil, I.+ II. Sodann zum „heimischen Gewohnheitsrecht“ dieser Zeit. (Teil A, I.2)

Europa um das Jahr 1000



1.) Das „Mittelalter“: Einige „Basics“ zu Staat und Gesellschaft im Mittelalter Manual 1. Teil, I.+ II.

a) Politische Organisation:

Lehensstaat statt „institutionellem Flächenstaat“

-> *kein „Gewaltmonopol“*

-> *keine Gesetzgebung!*

b) „Gesellschaft“:

-> *Gliederung der Gesellschaft nach „Ständen“*

1.) Das „Mittelalter“: Einige „Basics“ zu Staat und Gesellschaft im Mittelalter

d) orale Kultur: nur langsamer Verschriftlichungsprozess, ausgehend vom kirchlichen Sektor, vor allem Klöster, später Domschulen

-> *Kirche als Verwalter und Bewahrer des gesamten Wissens (antiker Provenienz!)*

→ seit dem Hochmittelalter Verstärkung des säkularen Elementes: Städte, schriftkundiges Laientum, Uni!

Teil A: Wissenschafts- und Justizgeschichte

- 1.) Die doppelte Rechtskultur des Mittelalters:
Orales Laienrecht und wissenschaftliches
Recht auf schriftlicher Basis

- 2.) **Laienrecht**: mündlich überliefertes Gewohnheits-
recht
Manual: 1. Teil, III. B
Schlosser:

2.) Laienrecht = mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht „heimisch-deutsches (Gewohnheits-)Recht“

- a) Entstehung und Überlieferung dieses Rechts:
- > Mittelalterliches Recht entsteht aus lang anhaltender Praxis → „**Gebrauch**“/ „usus“
 - > Überlieferung des Rechtswissens durch gerichtliche Praxis und **nicht** auf der Grundlage eines akademischen Studiums
 - > Erfahrungswissen statt „studiertem“ theoretischem Wissen!

2.) Laienrecht:

mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht

b) Die mittelalterliche Gerichtsverfassung

- > zentrale Bedeutung der Gerichte in der mittelalterlichen Sozialordnung!
- > Die Gerichte „schöpfen“ das Recht mit ihren Entscheidungen -> „Fall-Recht“
- > Recht entsteht in der Einzelfallentscheidung!

2.) Laienrecht:

mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht

b) Die mittelalterliche Gerichtsverfassung

- Gerichte tagen im Freien
- Laiengerichte
- Richter und Urteiler (Schöffen/„Schöpfen“) + „Umstand“

Der mittelalterliche „Rechtsgang“: Der Ort des Gerichts



Richter und Urteiler (Schöffen) unter der Gerichtslinde innerhalb der „Schranken des Gerichts“

Taiding = Gerichtsversammlung



„Taiding-Tisch“ der Gerichtsstätte von Oberalm (Salzburg)

2.) Laienrecht:

mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht

b) Die mittelalterliche Gerichtsverfassung

- Urteilsfindung *nicht* durch „Anwendung“ gesetzlich vorgegebener Rechtsnormen, sondern durch „Rechtsfindung“
- „Rechtsfindung“ wie ?
- „Case-Law“

- **Verfahren:** rein mündlich, aber dennoch hochformalisiert → Gestik! Formeln!

2.) Laienrecht:

mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht

a) Entstehung und Überlieferung des Rechts

b) Die mittelalterliche Gerichtsverfassung

→ c) „Rechtsvielfalt“: Die „Rechtskreise“

Rechtskreise: Gesamtheit aller Gewohnheitsrechte mit gemeinsamem sozio-ökonomischem Hintergrund!

-> *Schlosser*: 2. Kap. IV. 2

2.) Laienrecht:

mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht

c) „Rechtsvielfalt“: Die „Rechtskreise“

Kleinräumige Differenzierung des Rechts nach
Sozialkreisen:

- jede Region (*Bsp.: Landrechte*)
 - jede lokale Gemeinschaft (*Bsp.: Stadtrechte*)
 - jeder „Stand“ (*Bsp.: Hofrechte, Lehenrecht*)
bildet ein jeweils eigenes Recht („Rechtskreis“)
aus.
- > **Vielfalt nebeneinander geltender Rechte!**

2.) Laienrecht:

mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht

c) „Rechtsvielfalt“: Die „Rechtskreise“

-> Vielfalt unterschiedlicher Rechte!

- personal radizierte Rechtskreise
Bsp.: Lehenrecht
- räumlich radizierte Rechtskreise
Bsp.: Landrecht

-> *Schlosser: 2. Kap. IV. 3*

Laienrecht:

mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht

a) Entstehung und Überlieferung des Rechts

b) Die mittelalterliche Gerichtsverfassung

c) „Rechtsvielfalt“: Die „Rechtskreise“

→ d) Erste Ansätze beginnender Verschriftlichung: „Rechtsbücher“, „Weistümer“ und weitere Quellen

Schlosser: 2. Kap. IV

Laienrecht:

mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht

d) Ansätze beginnender Verschriftlichung seit dem Hochmittelalter (13. Jhd.):

- Rechtsbücher -> *Land- und Lehenrechte*,
Stadtrechte

Reich: - „Sachsenspiegel“ (Land- und Lehenrecht
der Sachsen)

- „Schwabenspiegel“

- „Österreichisches Landrecht“

Frankreich: - „Coutume de Beaumanoir“

Der „Sachsenspiegel“:

Das Land- und Lehenrecht der Sachsen

aus der „Heidelberger
Sachsenspiegelhandschrift“:

Unten rechts:

Übereignung eines Grund-
stücks durch Übergabe eines
Zweiges.

Gewährleistung über „Jahr
(LII) und Tag (Sonne)“

Unten links:

Inbesitznahme eines
erworbenen Grundstücks:
Drei Tage (Sonne+3 Punkte)
Sitzen auf dem Felde



Laienrecht:

mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht

d) Ansätze beginnender Verschriftlichung
seit dem Hochmittelalter:

- Rechtsbücher -> *Land- und Lehenrecht, Stadt-recht*
- Weistümer -> *Hofrecht*
- Schöffenspruchsammlungen -> *Stadtrecht*
- „Rechtsgeschäftsbücher“

Stichwortliste für die Modulprüfung Rechtsgeschichte:

I.) WISSENSCHAFTS- UND GESETZGEBUNGSGESCHICHTE

Gewohnheitsrechtsordnungen:

- Gewohnheitsrecht
- Rechtskreise
- Fallrecht
- Fallrechtssammlungen
- Rechtsgeschäftsbücher
- Formularbücher
- Rechtsbücher
- Weistümer
- Gesetzgebung im Mittelalter ?
- Stadtrechtsfamilien
- Weistumsfamilien

3.) Wissenschaftliches Recht: „die gelehrten Rechte“

Wir wenden uns nun dem zweiten Element der mittelalterlichen Rechtskultur zu: Der Rechtskultur der beiden „gelehrten Rechte“: Dem römischen und dem kanonischen Recht.

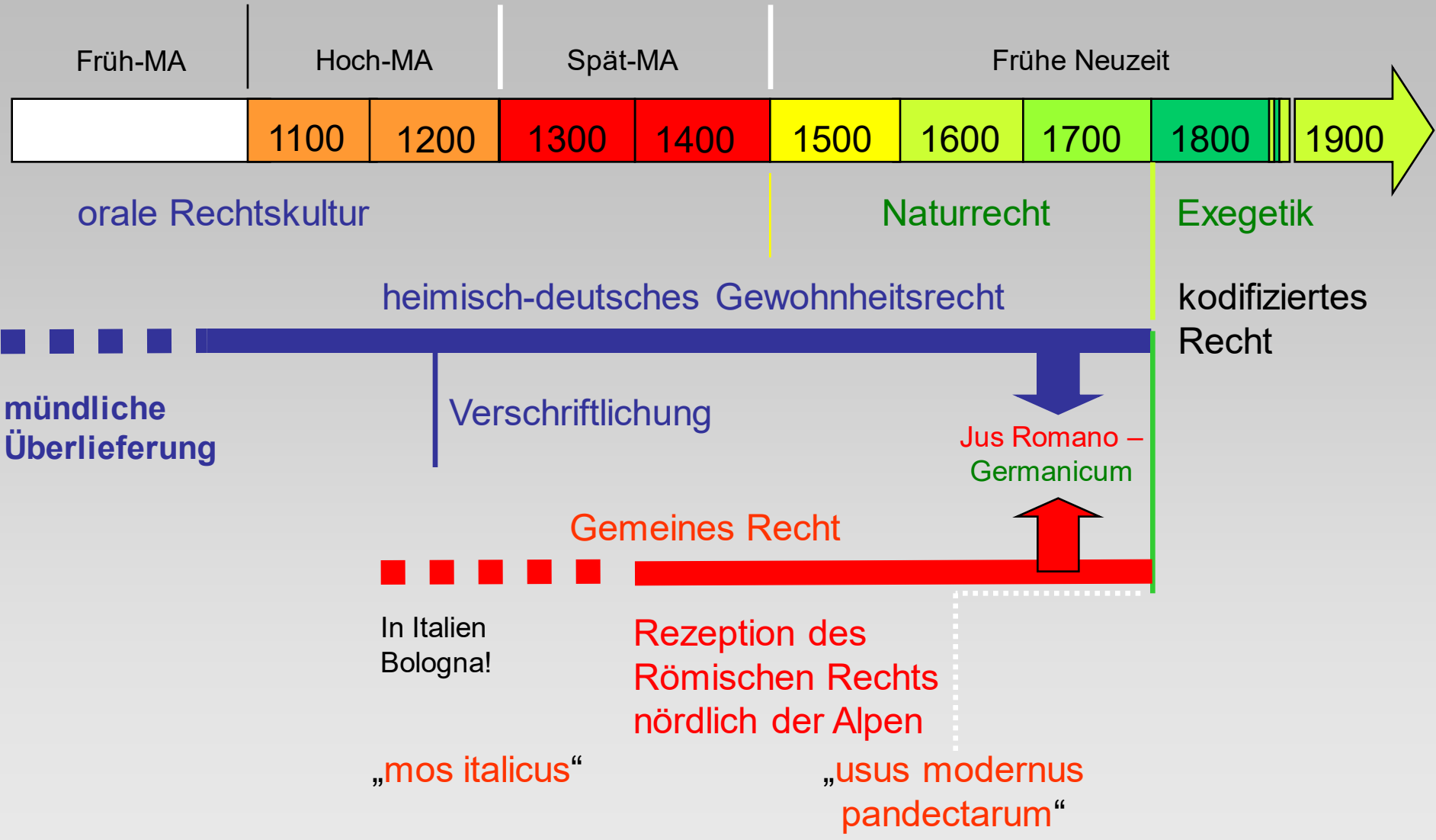
Teil A: Wissenschafts- und Justizgeschichte

I.) Die doppelte Rechtskultur des Mittelalters: **Orales Laienrecht** und **wissenschaftliches Recht** auf schriftlicher Basis

- 1.) Das „Mittelalter“: Einige „Basics“ zu Staat und Gesellschaft im Mittelalter
- 2.) **Laienrecht**: mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht
 - a) Entstehung und Überlieferung
 - b) Die mittelalterliche Gerichtsverfassung
 - c) „Rechtsvielfalt“: Die „Rechtskreise“
 - d) Beginn der Verschriftlichung im Hochmittelalter (13. Jh.)

3.) **Wissenschaftliches Recht**: „die gelehrten Rechte“

→ *Manual*: 1. Teil, III. C



3.) Wissenschaftliches Recht:

„die gelehrten Rechte“

**Kanonisches
Recht**

Textgrundlage:

Corpus Juris Canonici

Entstehung im Laufe des
Mittelalters

-> „Kanonistik“

**Römisches/„Gemeines
Recht“**

Textgrundlage:

Corpus Juris Civilis

Entstehung in der Antike

-> „Legistik“

3.) Wissenschaftliches Recht: „die gelehrten Rechte“

Entstehung einer wissenschaftlichen Rechtskultur im
Mittelalter durch:

- Annahme/Rezeption der überlieferten Rechtstexte
des *Corpus Juris Civilis* und des *Corpus Juris
Canonici* als „geltendes Recht“ und
- deren rechtswissenschaftliche Auslegung

3.) Wissenschaftliches Recht

Die Entstehung der mittelalterlichen Rechtswissenschaft und ihre Methode

→ *Kontext*: Die mittelalterlichen Text-Wissenschaften:

- * Bibel + antike Philosophie -> *Scholastik/Theologie*
- * Texte der antiken Rechtskultur (Corpus Juris Civilis)
-> *Rechtswissenschaft des Mittelalters*
- * Texte der antiken *Medizin* (Galen)

- *Methodenreflektierte Auseinandersetzung mit autoritativen normativen Texten der Antike*
- *„Wissenstransfer“ Antike -> Mittelalter*

Die **scholastische Methode** der Textauslegung („exegetische Methode“)

- zuerst praktiziert bei der Bibelexegese!
- Erweiterung des Textkanons im HochMA durch Texte der antiken Philosophie (v.a. Aristoteles)

Frage: Was will der Urheber des Textes? Wie lassen sich (scheinbare) Widersprüche innerhalb des Textkorpus überwinden?

Ziel: Harmonisierung eines indisparaten Textkorpus durch Bereinigung von Widersprüchen

- Übertragung der exegetischen Methode auf die Rechtstexte des Corpus Juris

3.) Wissenschaftliches Recht:

Der institutioneller Rahmen der mittelalterlichen Wissenschaften: **Die Universitäten**

- **Entstehung eines säkularen Bildungswesens neben der Kirche:** erste Ansätze säkularer, nicht von Klerikern und Mönchen getragener Schriftkultur
- > **Universitäten:** erste höhere Bildungseinrichtung außerhalb der Kloster- und Domschulen!

Erste Gründungen im 12. Jh.: Bologna (Jus), Salerno (Medizin),
Paris (Theologie), Oxford

Im Reich: Prag [1348], Wien [1365], Heidelberg [1385], Köln [1388]

Die Wiener Universität



Älteste Darstellung der Wiener Universität; daneben Lehrer mit Schülern.
Ausschnitt aus „Rationale dividorum officiorum“ des Guilhelmus Duranti,
Handschrift, begonnen 1384

Der sozialgeschichtliche Hintergrund

Schlosser: 3. Kap. II. 1

→ **Ökonomische Expansion:**

auffallendes ökonomisches Wachstum und
Bevölkerungszunahme

→ **Urbanisierung**

3.) Wissenschaftliches Recht

Die Anfänge der **Legistik** und deren

Textgrundlage:

Das *Corpus Juris Civilis*

→ Hier ist ein Blick zurück in die Spätantike (5./6. Jh. n. Chr.) erforderlich. Denn damals, im 6. Jd., wurde im Oströmischen Reich von einer Gesetzgebungskommission unter dem oströmischen Kaiser Justinian die zentrale Textgrundlage der „Legistik“ zusammengestellt ; letztere entsteht dann ein halbes Jahrtausend später in Westeuropa, zuerst im Mittelmeerraum, vor allem in Oberitalien, über dem Studium der Texte des CJC. Zuvor bleibt der CJC in Westeuropa ohne Wirkung, weil das Römische Reich auf den südost-europäisch-kleinasiatischen Raum zusammengeschrumpft war, während sich im Westen weitgehend schriftlose germanische Stammeskulturen breit machten, wo es an allen Voraussetzungen für eine gelehrte Auseinandersetzung mit den Normtexten des ...

3.) Wissenschaftliches Recht

Die Anfänge der **Legistik** und deren Textgrundlage:

Das *Corpus Juris Civilis*

...fehlte. Im folgenden geht die Darstellung daher zurück in die Zeit des oströmischen Kaisers Justinian, der im 6. Jh. eine umfassende Sammlung der Gesetzgebung und der juristischen Literatur aus der großen Zeit des alten Imperium Romanum (1.-3. Jh.) initiiert hat. Mehr als ein halbes Jahrtausend später sollte auf der Grundlage dieser Texte (sowie der Texte des Corpus Juris Canonici) die Europäische Rechtswissenschaft entstehen.

→ *Manual*: 1. Teil, III. A. 1+2

→ *Schlosser*: 2. Kap. III.

Die Textgrundlage des **Römischen Rechts**: Das „**Corpus Juris Civilis**“

→ Entstehung:

Um 530 n. Chr. („christliche Spätantike“)
unter dem oströmischen Kaiser Justinian im
Oströmischen Reich (Byzanz) in Kraft
gesetzt.

Das Imperium Romanum in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten



Europa im 6. Jhd.



Die Textgrundlage des **Römischen Rechts**: Das „**Corpus Juris Civilis**“

→ **Entstehung**: Um 530 unter dem oströmischen Kaiser Justinian im Oströmischen Reich in Kraft gesetzt

→ **Teile**:

Institutionen + Digesten + Codex + Novellen

Die Textgrundlage des **Römischen Rechts**: Das „**Corpus Juris Civilis**“

Im Westen gerät das Römische Recht durch den Zerfall des (west-)römischen Reiches „in Vergessenheit“ bzw. wird nicht mehr verstanden.

-> „*Germanische Stammesrechte*“ +
römisches „Vulgarrecht“ (im Mittelmeerraum)

-> *Schlosser: 2. Kap. III. 4*

Europa im 6. Jhd.



Die Textgrundlage des **Römischen Rechts**: Das „**Corpus Juris Civilis**“

Im Westen gerät das Römische Recht durch den Zerfall des (west-)römischen Reiches „in Vergessenheit“ bzw. wird nicht mehr verstanden.

-> „*Germanische Stammesrechte*“ + römisches „*Vulgarrecht*“ (im Mittelmeerraum)

Erst als die Kultur Europas im Hochmittelalter (12./13. Jh.) ein Niveau erreicht hat, das mit derjenigen der antiken römischen Kultur annähernd vergleichbar war, kommt im Westen, inspiriert durch die Interpretationskunst der Scholastik, eine systematische und methodisch reflektierte Auseinandersetzung mit den Texten des CJC auf. Im folgenden

Europa um das Jahr 1000

Europa im Hochmittelalter (um 1000)



Vgl. Europa i. 9. u. 10. Jh. (41 II) Maßstab 1 : 20 000 000 0 100 200 300 400 500 km

W. Krallert, W. Leisering
H. Wezerka

Die „Wiederentdeckung“ der Digesten und der Beginn ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung in Italien

Schlosser: 3. Kap. I.

- Einzige erhaltene Handschrift aus dem 6. Jhd. (!):
Die „**Littera Florentina**“
Amalfi (Byzanz) -> Pisa (1060) -> Florenz (1406)
- Fertigung einer Abschrift der (später sog.) „Florentina“ in Pisa im 11. Jhd: „**Codex Secundus**“ (verschollen)
- „**Littera Vulgata**“ oder „**Littera Bononiensis**“: In zahlreichen Exemplaren erhaltene Textfassung: Abschrift des *Codex Secundus*
Wird im 12. Jhd. zur Grundlage der Legistik in Bologna

Motive für die beginnende Auseinandersetzung mit dem Römischen Recht:

* Römisches Recht als „**geltendes Recht**“

Zwei mittelalterliche Erklärungen für die Geltung des Römischen Rechts: „*Translatio imperii*“ und „Lotharische Legende“

* Römisches Recht als „**Kaiserrecht**“

-> Röm. Recht als von den Kaisern gesetzte Recht

* Vorbildhaftigkeit der antiken römischen Kultur und ihres Rechts: Römisches Recht als „**ratio scripta**“

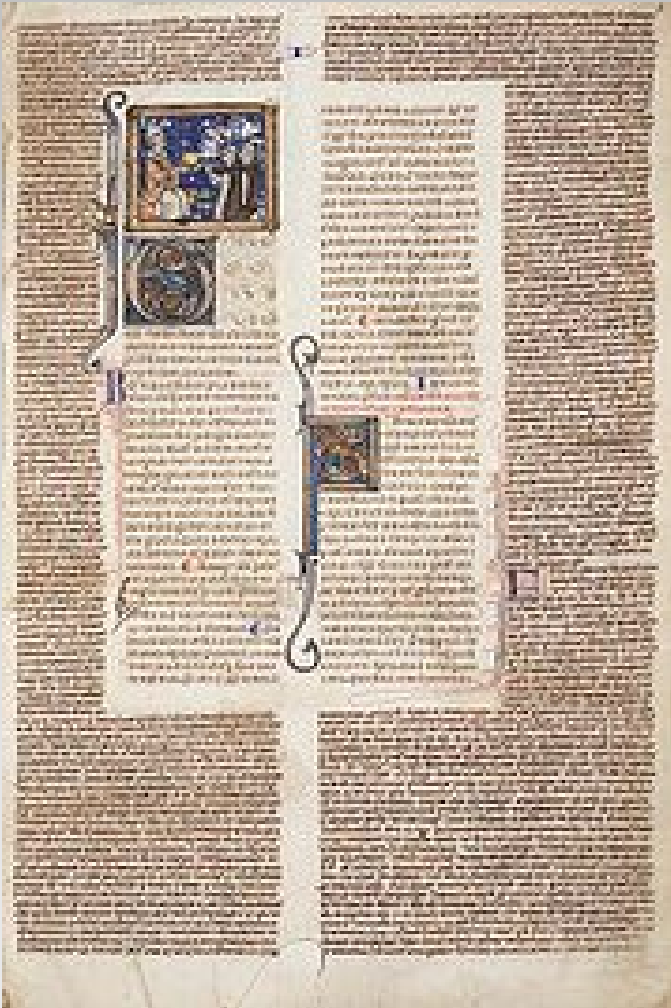
Die zwei mittelalterlichen Schulen der **Legistik:**

Glossatoren und ***Kommentatoren***

→ „*mos italicus*“

-> *Schlosser*: 4. Kap. I.+II.+III.

Die Glossatoren (12. u. 13. Jhd.)



typische Literaturgattungen:
Glosse + Summe

Personen:

- Irnerius/Wernerius(?) gest. 1140
- die „Quattuor doctores“
- Azo (um 1200) -> *“Summa codicis”*
- Franciscus Accursius (1185-1263)
-> *„Glossa ordinaria“*

Die Kommentatoren (14. u. 15. Jhd.)

- *typische Literaturgattungen:*
Kommentar + „Consilium“ (Gutachten)
- *Personen:*
Bartolus und Baldus !

Die Kommentatoren

Innovative Aspekte I:

1. Praxisbezug:

- > Gutachten zu praktischen Fällen!
- > Neuer Ansatz: Anpassung des röm. Rechts an die praktischen Bedürfnisse der Gegenwart
- > Beschäftigung mit dem tatsächlich gebräuchlichen Recht.

2. Übertragung der exegetischen Methode auf die oberitalienischen Stadtrechte („Statutarrecht“)

- > Röm.Re/ „Gemeines Recht“ \leftrightarrow Partikularrechte

Die Kommentatoren

Innovative Aspekte II:

3. Entwicklung von **Anwendungsregeln** zur Bewältigung des Rechtsquellenpluralismus:

a) Im Verhältnis Jus Commune \leftrightarrow „Statutarrecht“/ Partikularrecht

Grundregeln:

- Subsidiaritätsgrundsatz: Vorrangige Anwendung des Statutar-/Partikularrechts!
- „statuta stricte sunt interpretanda“
- „statuta sunt facta“: Beweisbedürftigkeit des Partikularrechts vor Gericht

Die Kommentatoren

Innovative Aspekte II:

3. Entwicklung von **Anwendungsregeln** zur Bewältigung des Rechtsquellenpluralismus:

b) Im Verhältnis konkurrierender Statutarrechte innerhalb „interkommunaler Rechtsbeziehungen“

→ Erste Ansätze eines „internationalen“ Kollisionsrechts!

3.) Wissenschaftliches Recht: Das Kanonische Recht:

Der „*Corpus Juris Canonici*“ und die Kanonistik, die Lehre vom kirchlichen Recht

- Über dem Corpus Juris Civilis und der Legistik darf die entscheidende Bedeutung der Kanonistik für die Entstehung der mittelalterlichen Rechtswissenschaft nicht vergessen werden! Im Gegensatz zum CJCiv entsteht die Textgrundlage der Kanonistik, das Corpus Juris Canonici, erst im Laufe des Mittelalters, allerdings unter starkem Rückgriff auf das Römische Recht. Für die Praxis war das Kanonische Recht zunächst sogar erheblich wichtiger als das Römische Recht selbst, da es von den kirchlichen Gerichten praktiziert wurde, die viel früher mit gelehrten Juristen besetzt waren, als die weltlichen Gerichte, denn letztere waren bis weit in die frühe Neuzeit von Laien dominiert (dazu in der nächsten Datei). Insbesondere bei der Ausbildung des neuzeitlichen Zivilprozesses kommt dem Kirchenrecht daher eine Schlüsselstellung zu.
- Dazu *Manual*: 1. Teil, III. A. 3; 1. Teil, III. C. 3
- *Schlosser*: 2. Kap. II.

Kanonisches Recht

Die Textgrundlage: Der „Corpus Juris Canonici“



Kopie eines Manuskripts
Quelle: Wikipedia

Kanonisches Recht

Der **Corpus Juris Canonici** als Produkt

- der *mittelalterlichen* Wissenschaft

- der *mittelalterlichen* kirchlichen Gesetzgebung

→ Decretum Gratiani: „*Concordantia discordantium canonum*“ (ca. 1140):

„Privatarbeit“ eines gelehrten Mönches zu Unterrichtszwecken:

heterogene Auswahl von Rechtstexten aus kirchlichen Quellen (Konzilsbeschlüsse, Papstentscheidungen, Patristik, u.a.) und dem Römischen Recht

Ordnung in 4 Büchern: Standesrecht für Kleriker, **Strafrecht**, **Eherecht**, **Verfahrensrecht**

→ „Dekretalen“ = Liber extra, Liber sextus, Clementinae, Extravagantes

-> im 16. Jahrhundert offiziell zusammengefasst unter der Bezeichnung „*Corpus Juris Canonici*“

Die „Kanonistik“ und ihre Schulen:

- Dekretisten (Johannes Teutonicus)
und
- Dekretalisten

„Weltliches“ und Kanonisches Recht

-> Auch hier Rechtsquellenpluralismus!

Problem: Abgrenzung des weltlichen und kirchlichen Regelungsbereiches, vor allem bei eidlich bekräftigten Rechtsgeschäften.

Bsp.: Widerruf eines eidliches bekräftigten Testaments

-> römisch-rechtl. Testierfreiheit *versus* Bindung an den Eid (Kanonistik)!

„weltliches“ und kanonisches Recht

-> Auch hier Rechtsquellenpluralismus!

konkurrierende Gerichtsbarkeit von weltlichen
und geistlichen Gerichten!

Kanonistik und Prozessrecht

Besondere Bedeutung der Kanonistik für die
Ausbildung des neuzeitlichen Prozessrechts:

- * römisch-kanonischer Zivilprozess

- * Inquisitionsprozess im Strafrecht

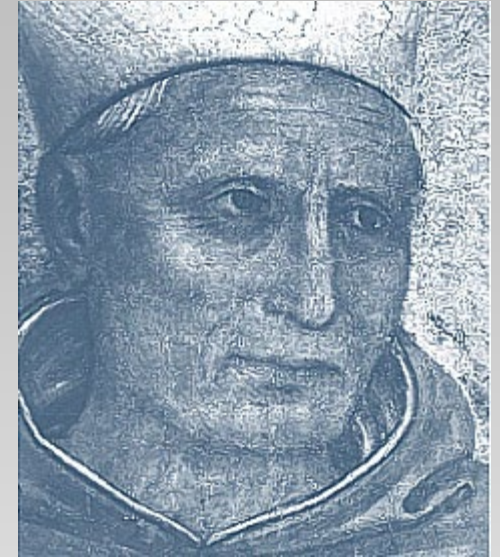
- > rein schriftliche Verfahren

- > Urteil durch gelehrte(n) Richter

Johannes Teutonicus (Zemeke)

1. Hälfte des 13. Jh.

Verfasser der ***Glossa ordinaria*** zum
Decretum Gratiani



Der universitäre Rechtsunterricht und seine Methode

Studium in zwei Abschnitten:

- „triviales“ Propädeutikum (an der „Artistenfakultät“): Methode der Textinterpretation und Argumentationslehre -> „Magister Artium“
(*Schlosser*: 3. Kap. II. 2)
- Studium der Rechtstexte möglichst beider Rechte -> „Dr. utriusque iuris“

Die „Vorlesung“

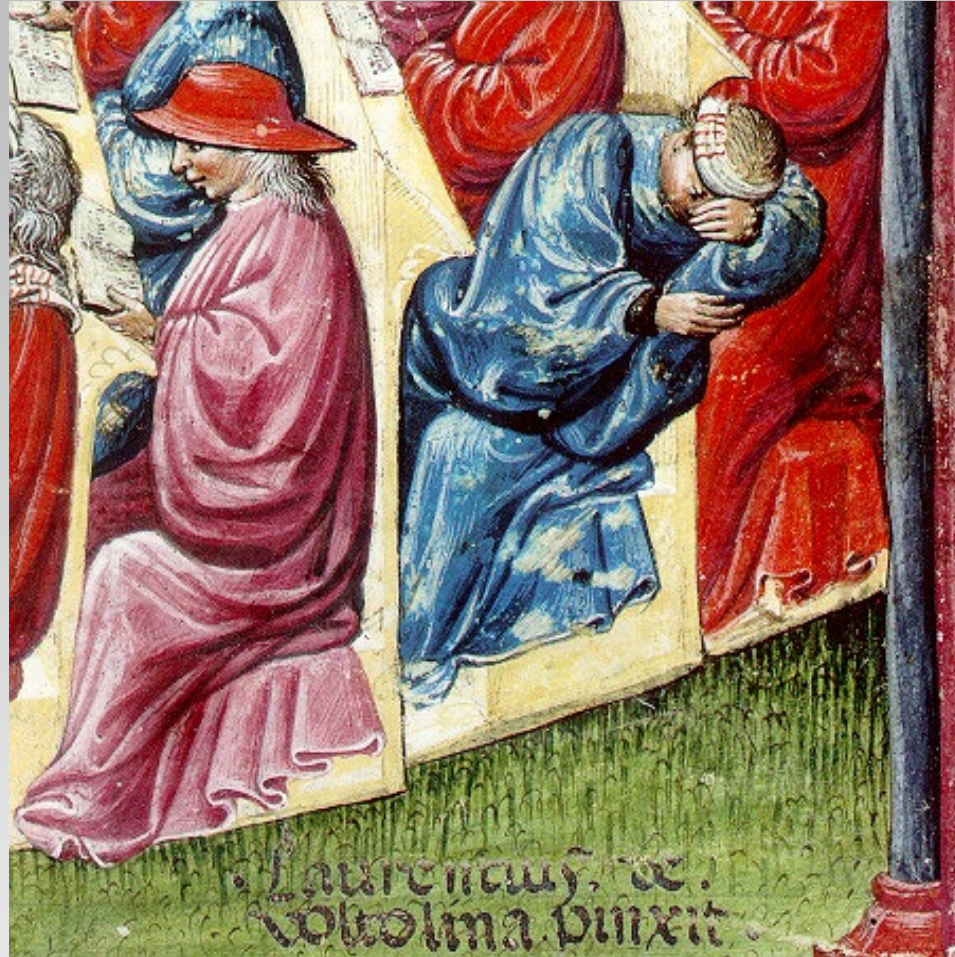
Bild: „Vorlesung“ an einer mittelalterlichen Universität

Beachte die Texte auf den Bänken!



Die „Wiederentdeckung“ der Digesten und der Beginn ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung in Italien

- Einzige erhaltene Handschrift aus dem 6. Jhd. (!):
Die „***Littera Florentina***“
Amalfi (Byzanz) -> Pisa (1060) -> Florenz (1406)
- Fertigung einer Abschrift der (später sog.) „Florentina“ in Pisa im 11. Jhd: „***Codex Secundus***“ (verschollen)
- „***Littera Vulgata***“ oder „***Littera Bononiensis***“: In zahlreichen Exemplaren erhaltene Textfassung: Abschrift des *Codex Secundus*
Wird im 12. Jhd. zur Grundlage der Legistik in Bologna



Die Verwissenschaftlichung der Rechtskultur: Entstehung eines gelehrten „Juristen“-Standes

- in den Schlüsselstellen der Kirche:
 - „Juristenpäpste“
 - Professionalisierung der kirchlichen Gerichtsbarkeit -> Klerikerjuristen
- später in den Spitzenstellen weltlicher Herrschaft (zuerst Verwaltung, dann Justiz)
 - > standesunabhängige Karrieremöglichkeit!

4.) Gesetzgebung im Mittelalter ?

→ Im folgenden soll noch einmal das entscheidende Charaktermerkmal des mittelalterlichen Rechts in Erinnerung gebracht werden, was dessen Entstehung anbelangt: Mittelalterliches Recht (und gleiches gilt zu großen Teilen auch noch für die frühe Neuzeit) ist entweder Gewohnheitsrecht oder wissenschaftliches, „gelehrtes“ Recht. Es bildet sich vollkommen außerhalb jeglicher staatlicher Zusammenhänge, also **nicht** durch Gesetzgebung, sondern aus faktischem Handeln (Gewohnheiten, usus) oder als Resultat eines wissenschaftlichen Diskurses über die richtige Auslegung autoritativer Rechtstexte wie des Corpus Juris Civilis oder des Corpus Juris Canonici.

Erst im Laufe der frühen Neuzeit mit der Entstehung des modernen Flächenstaates kommt der Gesetzgebung als Rechtsquelle allmählich eine steigende Bedeutung zu, zuerst im Bereich des „Verwaltungsrechts“.

4.) Gesetzgebung im Mittelalter ?

Die drei Grundformen schriftförmigen Rechts:

- aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht
- *(Gewohnheits-)Recht der Wissenschaft*
- Gesetz

4.) Gesetzgebung im Mittelalter ?

- **Gewohnheitsrecht:** Geltung auf der Grundlage faktischen Handelns und sozialer Praxis
- **Gelehrtes Recht:** „Gewohnheitsrecht“ der Wissenschaft
- **Gesetz:** Geltung auf der Grundlage eines formellen Inkraftsetzungsaktes mit Publikation

Rechtsnormen

```
graph TD; A[Rechtsnormen] --> B[Gewohnheitsrecht]; A --> C[Gesetze]; B --> D[mündlich überliefert]; B --> E["aufgezeichnet (-> Rechtsbücher)"]; C --> F["Normsetzung durch herrschaftliches Gebot"]; C --> G["Normsetzung durch Konsens (-> Satzungen)"];
```

Gewohnheitsrecht

Gesetze

**mündlich
überliefert**

aufgezeichnet
(-> Rechtsbücher)

Normsetzung
durch
herrschaftliches
Gebot

Normsetzung
durch
Konsens
(-> Satzungen)

Gewohnheitsrecht und Gesetzgebung

- aufgezeichnetes **Gewohnheitsrecht:**

Bsp.: - Sachsenspiegel

- Bayerisches Landrecht

- gelehrte Rechte: CJCiv + Glosse / CJCan + Glosse

- **Gesetzgebung:**

- Satzungen: städtische Gesetzgebung, Landfrieden

- Gebote: „Policey“-Ordnungen, kirchliche Gesetzgebung !

Stichwortliste für die Modulprüfung Rechtsgeschichte:

I.) WISSENSCHAFTS- UND GESETZGEBUNGSGESCHICHTE

Gelehrtes Recht

- Corpus Iuris Civilis
- Scholastik
- **Gemeines Recht / Jus Commune** ↔ Römisches Recht
- **Legistik** (Mos italicus): Entstehung, Methode, Zweige
- **Kanonistik**: Entstehung, Methode, Corpus Iuris Canonici
- Ausbreitung in Europa
- Gesetzgebung im Mittelalter ?

Ausblick auf die nächste Datei:

Ging es bislang um die mittelalterliche Rechtskultur und die Entstehung der Rechtswissenschaften (Legistik und Kanonistik) in Italien, so wird in der nächsten Datei die allmähliche Ausbreitung der Jurisprudenz und der auf ihr beruhenden wissenschaftlichen Rechtskultur über Europa, die sog. „**Rezeption des Römischen Rechts**“ dargestellt. Diese „Rezeption“ setzt am Ausgang des Mittelalters an und zieht sich durch das ganze 16. und 17. Jhd. Nunmehr kommt es auch in der staatlichen Verwaltung und in der weltlichen Gerichtsbarkeit zum allmählichen Vordringen gelehrter Juristen („Professionalisierung“). In der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit war dies schon im Mittelalter weithin üblich gewesen.